

Ist der pauschale Unterhaltsabzug zulässig?

«Wir besitzen ein älteres Zweifamilienhaus im Kanton Aargau. Die Wohnungen haben wir vermietet. Im vergangenen Jahr gab es keine Reparaturen. Zudem stand eine Wohnung zeitweise leer. Dürfen wir in der Steuererklärung trotzdem den pauschalen Unterhaltsabzug sowie die Betriebskosten abziehen?»

Ja. Im Kanton Aargau dürfen Sie bei älteren Gebäuden 20 Prozent der Mieterträge (ohne Nebenkosten) pauschal als Unterhalt abziehen. Betriebskosten können Sie auch bei Leerstand einer Wohnung in Abzug bringen.

Erschienen in K-Geld 1/2020